

aus ihrer gebeugten Lage, zu dem Gipfel staatsbürgerlicher Würden emporgehoben sehen möchten, erblicken die Andern in starrer Unduldsamkeit in ihnen nur die verhaßten Nachkömmlinge jenes Volkes, welches vor achtzehnhundert Jahren den Heiland kreuzigte und in den Fesseln ihrer bürgerlichen Freiheit das gerechte Maas einer consequenten Vergeltung.

Die Deputation hat bei diesem offenen Kampfe der widersprechendsten Ansichten die Schwierigkeit der Lösung jener Frage nicht verkennen mögen: denn wenn es ihr auch klar gewesen, daß die bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen unseres Vaterlandes eine dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, dem Geiste unsrer Verfassung entsprechende Umgestaltung erhalten müssen, so haben sich ihr doch bei Bezeichnung der Grenzen dieser Umgestaltung nicht unerhebliche Zweifel aufgedrungen. Diese Zweifel im Sinne eines wohlverstandenen Interesses der Juden, wie der Christen zu lösen, ohne dabei auf Kosten des Wohles der Gesamtmasse, eine einzelne Classe der Staatsbürger zu begünstigen, ist die Aufgabe der Deputation gewesen, und sie erlaubt sich, das Resultat ihrer Berathungen der hohen Kammer nachstehend mitzutheilen.

Daß der vorliegenden Petition zunächst in formeller Hinsicht ein Bedenken nicht in den Weg trete und die Kammer an der Berathung über den Gegenstand durch die Disposition der Verfassungsurkunde §. 33. nicht gehindert werde, darüber konnte sie nicht in Zweifel seyn.

Denn wenn schon der angezogene §. verordnet:
die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maasse einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt,

und hiernach das Bedenken entstehen könnte, als seyen die Israeliten nach der Fassung des §. rücksichtlich ihres Antheils an den staatsbürgerlichen Rechten, an die jetzt für sie bestehenden besondern Gesetze gebunden und bezwecke sonach der vorliegende Antrag derselben eine nach §. 152. der Verfassungsurkunde, bei gegenwärtigem Landtage unstatthafte Abänderung derselben; so verschwindet doch dieses Bedenken sofort, wenn man auf die der Verfassungsurkunde zu Grunde liegenden frühern ständischen Verhandlungen vom Jahre 1831 zurückgeht.

Es bestimmte nämlich der Entwurf der Verfassungsurkunde im 30. §. die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.